



An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 29.5.2019
GZ: 287/19

BMVRDJ-Z16.800/0007-I 6/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und die
Notariatsordnung geändert werden;**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Mai 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am 13. Mai 2019 eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und die Notariatsordnung geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 31. Mai 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer versteht, dass angesichts des von der Europäischen Kommission initiierten Vertragsverletzungsverfahrens gewisse Änderungen in der Notariatsordnung vorgenommen werden sollen.

In diesem Zusammenhang geht die Österreichische Notariatskammer davon aus, dass sich die Änderungen auf das absolut notwendige Ausmaß beschränken und nicht über die Vorgaben der 4. Geldwäsche-Richtlinie hinausgehen.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird mehrmals festgehalten, dass Klarstellungen und Präzisierungen erfolgen. Die Österreichische Notariatskammer hat keinen Einwand gegen Modifikationen, die der Präzisierung und Klarstellung dienen.

In weiterer Folge wird auf einige spezielle Punkte des Entwurfs eingegangen:

Gemäß dem geplanten § 37 Abs. 8 NO hat der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt – Geldwäschemeldestelle) den Notaren Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, und außerdem dafür zu sorgen, dass eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen erfolgt.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt diese Ergänzungen und ist davon überzeugt, dass die Hinweise der Meldestelle maßgeblich zu einer noch stärkeren Effizienz der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beitragen.

Im Zusammenhang mit der Ergänzung in § 37 Abs. 6 NO betreffend die Kommunikation mit der Geldwäschemeldestelle erscheinen die Ausführungen in den Erläuterungen besonders wertvoll. Es ist evident, dass eine derartige Kommunikation bereits nach geltendem Recht grundsätzlich über die von der Geldwäschemeldestelle vorgegebenen Kommunikationskanäle zu erfolgen hat. Die Klarstellung in den Erläuterungen, wonach mit der jetzt vorgenommenen Einfügung keine Änderungen der bisher vorgenommenen Kommunikationspraxis mit der Geldwäschemeldestelle für Notare verbunden sind, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zusammenfassend hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass gegen den Begutachtungsentwurf keine Einwände bestehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)